

# **Offenlegungsbericht der Sparkasse Duisburg**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	7
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	7
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	14
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	16
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	16
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	17
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	17
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	30
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	32
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	33
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	33
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	36
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	40
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	43
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	44
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	45
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	46
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	47
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	48
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	49
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	51
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	53

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses. Die dargestellten Tabellen weisen zum Teil Rundungsdifferenzen auf.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Duisburg macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen finden im Grundsatz Anwendung:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der jeweiligen Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf einzelne Kunden zulassen könnten, werden nicht offengelegt. Dies trifft beispielsweise auch zu, wenn der in einer Position dargestellte Wert

auf einer Gruppe von weniger als drei Kunden / Geschäftsbeziehungen beruht. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.<sup>1</sup>

- Qualitative Offenlegungsinhalte, die Rückschlüsse auf die Kalkulation eines Produkts oder einer Kundenbeziehung zulassen, werden nicht offengelegt. Begründung: Informationen, die für die Sparkasse Duisburg den Wert eines Investments in Produkte oder Systeme mindern und in Folge dessen ihre Wettbewerbsfähigkeit geschwächt wird, falls diese bekannt würden, sind rechtlich geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Duisburg:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Duisburg ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse Duisburg verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse Duisburg verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

#### **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind ab Juli 2018 auf der Homepage der Sparkasse Duisburg einsehbar.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Duisburg jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich auch im Lagebericht der Sparkasse Duisburg. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der Erstellung dieses Offenlegungsberichts ergab sich keine Konstellation, die die Anwendung dieser Ausnahme erforderlich machte. Die offengelegten Informationen sind insoweit vollständig.

### **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Duisburg hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Duisburg hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

#### Risikomanagementziele und -methoden

Die bewusste Übernahme, Steuerung und Überwachung von Risiken gehören zu den Kernaufgaben der Sparkasse. Besondere Bedeutung gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) kommt dabei den Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationellen Risiken zu, die die Sparkasse als wesentliche Risiken eingestuft hat. Sonstige Risiken werden darüber hinaus im Rahmen einer Risikoinventur betrachtet und überwiegend als relevant, aber nicht wesentlich eingestuft.

Vor diesem Hintergrund wurde ein dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt entsprechendes Risikomanagement- und -controllingsystem entwickelt, welches - unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen - die Risiken kontinuierlich misst, analysiert, steuert und überwacht. Dabei verfolgt die Sparkasse den Going-Concern-Ansatz.

#### Risikomanagementziele

Ziel des Risikomanagements ist es u. a., die Risiken und ihre Auswirkungen transparent zu machen und das Risikobewusstsein zu fördern. Daher finden sich wesentliche Aspekte des Risikomanagements in der Geschäfts- und Risikostrategie wieder.

Geschäftspolitische Zielsetzung ist es, die GuV-relevanten Risiken weitestgehend aus der laufenden Ertragskraft zu decken. Darüber hinaus stehen Vorsorgereserven zur Verfügung. Daneben erfolgt eine wertorientierte Risikobetrachtung für Bereiche der Marktpreisrisiken sowie für Adressenrisiken im Kundenkredit- und Eigengeschäft

#### Risikomanagementsystem

Die Risiko steuernden bzw. kontrollierenden Bereiche sind organisatorisch bis hin zur Vorstandsebene voneinander getrennt. Die Aufgaben der Risikosteuerung werden vom Markt (z. B. Firmenkundenbetreuung) sowie vom Eigenhandel und Depot A-Management wahrgenommen. Die Risikoüberwachung obliegt den Marktfolgebereichen im Kreditgeschäft, dem Kreditreferat sowie im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der Abteilung Gesamtbanksteuerung, Planung und Controlling.

Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion obliegt dem Leiter der Abteilung Gesamtbanksteuerung, Planung und Controlling sowie dessen Abwesenheitsvertreter. Sie wird bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen zur Stärkung der Risikosicht einbezogen. Der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Durch die Interne Revision wird regelmäßig im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanung für Teilbereiche die Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen und Grundsätze überprüft.

Basierend auf der vorstehend genannten geschäftspolitischen Zielsetzung wird im Rahmen eines rollierenden Risikotragfähigkeitskonzepts mit Sicht auf 12 Monate jährlich eine gesamtbankbezogene GuV-orientierte Verlustobergrenze definiert, die sämtliche wesentliche Risikokategorien (Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken) erfasst.

Ausgangsbasis für die Ermittlung der Risikotragfähigkeitsmasse ist das wirtschaftliche Eigenkapital sowie das im Rahmen der Prognoserechnung geplante Betriebsergebnis vor Bewertung. Insbesondere das Ergebnis für das laufende Geschäftsjahr wird – unter Beachtung des für sonstige unerwartete

Risiken, wie z. B. unplanmäßige Kostensteigerungen, bereitgestellten Risikopuffers - unterjährig überprüft und ggf. angepasst. Von der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeitsmasse werden zweckgebundene Vorsorgereserven sowie die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung unter Beachtung der erhöhten Anforderungen aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) abgezogen.

Aus der dann resultierenden Risikotragfähigkeitsmasse werden für die Risikokategorien Adressen- und Marktpreisrisiken Einzellimite gebildet und separat überwacht. Liquiditäts- und operationelle Risiken werden systematisch erfasst und mit Szenariorechnungen bedacht. Die eingesetzten Methoden und jeweiligen Beschreibungen sind in den Arbeitsanweisungen entsprechend dokumentiert.

### **Methoden zur Absicherung**

Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich betrag- und fristenkongruent abgeschlossen. Darüber hinaus werden in einem ausschließlich von der Sparkasse gehaltenen Masterfonds mit verschiedenen Segmenten Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Adressen- und Marktpreisrisiken getätigt. Zum Bilanzstichtag werden auf Gesamtbankebene keine Zinsswaps eingesetzt.

### **Risikokategorien**

Im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur werden sämtliche Risiken identifiziert und analysiert. Dabei werden sowohl Adressen-, Marktpreis-, Liquiditäts- als auch operationelle Risiken im Sinne der MaRisk als wesentliche Risiken eingestuft und entsprechend beachtet. Mindestens im Rahmen des quartalsweise erstellten Risikoberichts werden die Entwicklung und Auswirkung der einzelnen Risikokategorien dem Vorstand sowie dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden auch die sonstigen Risiken wie z. B. Reputations-, Vertriebs- oder Projektrisiken im Rahmen der Risikoinventur analysiert. Die sonstigen Risiken werden dabei überwiegend als relevant aber nicht wesentlich bewertet. Ergänzt wird die Betrachtung über die Durchführung von Stresstests entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die insbesondere auch einer risikoartenübergreifenden Analyse bzw. Bewertung unterliegen.

Darüber hinaus bestehen Regelungen zur Ad-hoc-Berichterstattung für die einzelnen, als wesentlich eingestuften Risikokategorien gegenüber dem Vorstand sowie auf Gesamtbankrisikosicht gegenüber dem Aufsichtsorgan.

### **Adressenrisiken**

Unter Adressenrisiken werden Kreditrisiken im Eigen- und Kundengeschäft, Beteiligungsrisiken und Länderrisiken verstanden und bewertet.

Das Kreditrisiko beinhaltet die Gefahr, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nur zum Teil nachkommt. Die Bewertung im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts erfolgt getrennt nach Eigen- und Kundengeschäft.

Die Kreditrisiken des Eigengeschäfts werden unter Zugrundelegung eines externen Ratingverfahrens aufgeteilt nach „Sovereign Bonds“ und „Corporates Bonds“ bemessen. Hierfür besteht ein System von Kontrahenten- und Emittentenlimiten, welches für die Wertpapiere des Direktbestands inkl. Derivate, die Geldhandelspartner sowie die Einzeladressen innerhalb des Masterfonds Westburg Maximalgrößen vorsieht.



Die Anlage bei Kreditinstituten erfolgt fortlaufend unter besonderer Beachtung der jeweiligen Adressen. Die Adressenrisiken im Eigengeschäft sind integraler Bestandteil des Adressenrisikolimits und somit auch der Verlustobergrenze. Insgesamt sind die Wertpapiere sowohl unter Adressen- als auch Länderrisikogesichtspunkten breit diversifiziert. Dabei entfällt der bedeutendste Teil auf deutsche Anleihen. Hier liegt der Fokus im Bereich der Staats-, Quasi-Staats- und besicherten Anleihen.

Darüber hinaus sind 7,7 % des Eigengeschäftsbestandes dem erweiterten Kreis der wirtschaftsschwächeren Euroländer zuzuordnen. Dabei entfallen 19,3 % auf Staatsanleihen und 20,4 % auf besicherte Anleihen der betroffenen Länder. Mit 60,2 % stellen Unternehmensanleihen den weitaus größten Anteil dar, wobei der in dieser Kategorie enthaltene Bankensektor 4,2 % des Bestands von Emittenten aus den wirtschaftsschwächeren Euroländern ausmacht. Wie bereits im Vorjahr gab es 2017 keine Inanspruchnahme des für Adressenrisiken im Eigengeschäft bereitgestellten Limits.

Die Bemessung des Kreditausfalllimits für das Kundengeschäft orientierte sich für 2017 an einem periodenorientierten Bewertungsverfahren der Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH.

Für die Kreditrisiken im Kundengeschäft werden Rating- und Scoringverfahren der Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH sowie externe Ratings der Ratingagenturen Standard & Poor's und Moody's genutzt.

Darüber hinaus wird das Kundenkreditgeschäft auf Portfolioebene insbesondere im Hinblick auf die Branchen- bzw. Ratingstruktur sowie die Größenverteilung betrachtet. Im kleinteiligeren Firmenkundenkreditgeschäft erfolgt eine Kreditvergabe grundsätzlich unter Beachtung der festgelegten Mindestratingnote. Für das gehobene Firmenkundenkreditgeschäft besteht ein nach Besicherung und Rating differenzierendes Limitsystem. Abgeleitet aus diesen Kriterien wird kundenindividuell eine Engagementsausweitung, -begleitung oder ein Risikoabbau angestrebt.

Ergänzend sind zur Steuerung einzelner Segmente, denen erhöhte Risiken beigemessen werden, in den internen Arbeitsanweisungen zusätzliche Begrenzungen für Bauträger, Projektfinanzierungen und Schuldscheindarlehen festgelegt. Bei Abweichung von den gesetzten Kriterien erfolgt eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

Die wertorientierte Betrachtung des Kundenkreditgeschäfts erfolgt über die EDV-Anwendung Credit-Portfolio-View der Sparkassen Rating- und Risikosysteme GmbH. Im Rahmen regelmäßiger Reportings wird u. a. über die erwarteten und unerwarteten Verluste sowie mögliche Konzentrationsaspekte berichtet. Im Rahmen dieser Betrachtung hat sich das Risiko im Jahresverlauf insgesamt reduziert.

Das zugesagte Kundenkreditgeschäft mit Privatkunden beläuft sich auf rd. 2,1 Mrd. Euro und liegt somit unterhalb des Kreditgeschäfts mit Firmenkunden, welches sich auf rd. 2,5 Mrd. Euro summiert. In der relativen Betrachtung entfallen damit 42,6 % auf das Kundenkreditgeschäft mit Privatkunden und 49,6 % auf Unternehmen. Das Kreditgeschäft mit der öffentlichen Hand bzw. ihren Gesellschaften nimmt mit 0,4 Mrd. Euro bzw. 7,3 % einen deutlich geringeren Anteil ein und komplettiert den Kundenkreis damit nahezu vollständig. Hinsichtlich der Branchenverteilung der Unternehmenskredite kann bei der von der Sparkasse berücksichtigten Aufgliederung in 17 Branchen bzw. Hauptwirtschaftszweige von einer stabilen Struktur und einer angemessenen Diversifikation gesprochen werden. Erkennbare Schwerpunkte bilden dabei die Kreditgeschäfte im Grundstücks- und Wohnungswesen (36,8 %) sowie im Groß- und Einzelhandel (10,7 %).

Aus den für das Kundenkreditgeschäft im Einsatz befindlichen Bonitätsbeurteilungssystemen ist, bei einer Zuordnung von 86,1 % des Kreditvolumens in die guten bis mittleren Bonitätsklassen (Note 1 bis 8 gemäß DSGVO-Ratingsystematik), eine stabile Kundenstruktur erkennbar. Die volumengewichtete Ausfallwahrscheinlichkeit hat sich auf Basis der oben genannten Risikoklassifizierungsmethoden im Geschäftsjahr reduziert. Eine besondere Größenkonzentration ist nicht erkennbar. Die Risikolage im Kundenkreditgeschäft entwickelte sich jederzeit im Rahmen der Erwartungen.

Die Inanspruchnahme der geplanten Verlustobergrenze sank in absoluter Betrachtung deutlich und hat sich – bei einem im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöhten Limit – von 9,7 % auf 1,8 % reduziert. Die Sparkasse hat Prozesse zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken implementiert. Weisen Engagements Warnsignale auf, werden sie im Rahmen einer gesonderten Beobachtung betreut oder es werden von spezialisierten Mitarbeitern Maßnahmen auf Basis extern erstellter Sanierungs- bzw. Abwicklungskonzepte eingeleitet. Für erkennbare Ausfallrisiken wird auf der Grundlage definierter Vorgaben frühzeitig in Form von Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen eine angemessene Risikovorsorge getroffen.

Das Beteiligungs- bzw. Verbundrisiko wird als Gefahr verstanden, dass aus der Bereitstellung von Eigenkapital für Unternehmen bzw. aus der Haftungsverpflichtung im S-Finanzverbund Verluste entstehen. Der Schwerpunkt der Beteiligungen der Sparkasse liegt im Sparkassenverbund. Diesem Sachverhalt wird im Rahmen der Risikolimitierung Rechnung getragen.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung werden auch für die Beteiligungsrisiken besondere Belastungen unterstellt. Vor dem Hintergrund des unverändert schwierigen Bankenumfeldes kam es im Beteiligungsbereich – nach einer Inanspruchnahme von 0,3 % im Vorjahr – zu einer Limitauslastung von 0,2 %.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf (RSGV) mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden am 11.12.2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt („Erste Abwicklungsanstalt“) gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seines Anteils verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen.

Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Erste Abwicklungsanstalt im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen. Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag, so dass der Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV damit eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer seinerzeitigen Beteiligung am RSGV (3,6858 %) in Höhe von 79,3 Mio. Euro.

Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2017 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht aber das Risiko, dass die Sparkasse während der langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihres Anteils am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Für dieses Risiko wird die Sparkasse für einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge bilden. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an der Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (3,6858 %). Zum 31.12.2017 beträgt die Beteiligungsquote 3,4396 %.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs im Jahr 2016 hat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung zum 31.12.2015 erfüllt waren. Neben dem Erreichen des vereinbarten kumulierten Mindestvorsorgevolumens lässt der Abwicklungsplan der „Erste Abwicklungsanstalt“ derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung erfolgte bis auf weiteres. Die regelmäßige Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen auch zum 31.12.2017 erfüllt waren.

Die bislang gebildete bilanzielle Vorsorge von 19,4 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt.

Daneben wurde vorsorglich ein Teilbetrag von 15,0 Mio. Euro des Fonds für allgemeine Bankrisiken aufgrund der Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios reserviert.

Bei den Länderrisiken werden sowohl die ökonomischen wie auch die politischen Rahmenbedingungen einer Volkswirtschaft untersucht. Diese werden analog zur Vorgehensweise bei den Kreditrisiken des Eigengeschäfts durch die Betrachtung externer Ratings beobachtet.

Der Umfang der an ausländische, nicht dem erweiterten europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehörenden Schuldner herausgelegten Kredite wird auf der Grundlage der Länderrisikoverordnung regelmäßig überwacht. Länderrisiken, die sich aus sonstigen EWR-Engagements ergeben, haben aufgrund ihres geringen Umfangs bezogen auf das Kundenkreditvolumen eine untergeordnete Bedeutung. Die Eigenanlagen weisen – wie oben bereits ausgeführt – eine starke Ausprägung bei den Kernländern des europäischen Wirtschaftsraumes auf. So entfallen u. a. 61,1 % des Eigengeschäftsbestandes auf Deutschland, 5,9 % auf Frankreich und 4,7 % auf Großbritannien.

Im Rahmen des Risikoberichts werden Vorstand und Aufsichtsorgan quartalsweise über die Entwicklung der Adressenrisiken unterrichtet. Eine besondere Risikokonzentration bei Großkrediten ist dabei nicht zu konstatieren.

### **Marktpreisrisiken**

Unter Marktpreisrisiken werden sowohl Zinsänderungs-, Eigengeschäfts-, (Produkt)Options- als auch Währungsrisiken verstanden.

Die Marktpreisrisiken werden im Rahmen aufsichtsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Bewertungen und Simulationen analysiert bzw. beobachtet. Neben der monatlichen Prognoserechnung werden Simulationsrechnungen – basierend auf unterschiedlichen Zinsentwicklungsszenarien bei unveränderter Geschäftsstruktur – erstellt.

In Anlehnung an die Geschäfts- und Risikostrategie wird das Zinsänderungsrisiko als negative Abweichung des Zinsüberschusses von einem zuvor für die jeweilige Planperiode festgelegten Erwartungswert verstanden. Hierbei werden insbesondere auch die Positionen mit verhaltensabhängigen Fälligkeiten analysiert und bewertet.

Neben der rein GuV-orientierten Betrachtung erfolgt eine wertorientierte Messung des Zinsänderungsrisikos mit Hilfe des von der Finanz Informatik GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Programmpakets zur integrierten Zinsbuchsteuerung. Währungsrisiken sind derzeit von untergeordneter Bedeutung.

Über die Entwicklung der Marktpreisrisiken wird der Vorstand im Rahmen des Risikoberichts und über separate Vorlagen regelmäßig informiert.

Im Bereich des Eigengeschäfts ist neben der rein GuV-relevanten Sichtweise über die MaRisk eine wertorientierte Marktpreisrisikobetrachtung umgesetzt. So erfolgte für Teile der Handelsgeschäfte eine Value at Risk-Betrachtung mit einem Konfidenzniveau von 99 % bei einer 250-tägigen Haltedauer und einem Betrachtungszeitraum von 500 Handelstagen. Für die verzinslichen Titel wurde im Jahresverlauf auf eine Szenarioanalyse mit gleicher Risikosicht umgestellt. Für einzelne Produkte wird auf validierte Risikoparameter mit identischem Konfidenzniveau bzw. identischer Haltedauer zurückgegriffen. Über das Ergebnis dieser Simulationen wird der Vorstand täglich informiert. Somit können risikosteuernde Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden. Die hierfür verarbeiteten Kurse und Parameter haben sich als marktkonform erwiesen.

Zum Bereich der Handelsgeschäfte existiert ein separates Limitierungs- und Reportingsystem.

Der zur Einordnung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch aufsichtsrechtlich umzusetzende standardisierte Zinsschock sieht eine wertorientierte Betrachtung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung um +200 / -200 Basispunkte vor. Zum Stichtag 31.12.2017 war die Sparkasse mit einer Barwertveränderung von -16,4 % der anrechenbaren Eigenmittel im Szenario +200 Basispunkte weiterhin kein „Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“. Das Szenario -200 Basispunkte führte zum gleichen Stichtag zu einer Barwertveränderung von +3,6 % und stellt sich somit als Zinsänderungschance dar.

Das für die Marktpreisrisiken des Eigengeschäfts gegenüber dem Vorjahr erhöhte Limit zeigte – einhergehend mit der Entwicklung an den Kapitalmärkten – im Vergleich zum Vorjahr Auslastungsgrade auf vergleichbarem Niveau auf, das sich jederzeit im Rahmen des bereitgestellten Limits bewegte.

Das im Rahmen der Verlustobergrenze gebildete Limit für Marktpreisrisiken wurde nach einem Wert von 0,1 % in 2016 zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres mit 3,5 % in Anspruch genommen. Die Auslastung lag bei dem gegenüber dem Vorjahr konzeptionsbedingt erhöhten Limit über dem Vorjahreswert und jederzeit innerhalb des bereitgestellten Budgets.

Das für Zinsspannenänderungsrisiken bereitgestellte und gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhte Limit wurde - wie im Jahr zuvor - im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht in Anspruch genommen.

### **Liquiditätsrisiken**

Als Liquiditätsrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die Sparkasse ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Das Liquiditätsrisiko wird aktuell durch eine entsprechende Liquiditätsvorsorge sowie durch die Beachtung der Fälligkeitsstruktur gedeckt. Die Liquiditätssituation der Sparkasse stellt sich kontinuierlich stabil dar.

Die Liquiditätskennzahl gemäß Liquiditätsverordnung bewegte sich mit 2,99 am Jahresende 2017 auf einem hohen Niveau (Vorjahr: 3,11) und somit deutlich über der aufsichtsrechtlich geforderten Mindestkennziffer von 1,00. Die Berechnungen der Liquidity Coverage Ratio belegen mit einem Wert von 254,4 % zum Jahresende ebenfalls die Erfüllung der Liquiditätsanforderungen.

Zur Messung und Steuerung von Liquiditätsrisiken führt die Sparkasse zudem liquiditätsbelastende Szenariorechnungen durch. Auswirkungen, die sich aus einem veränderten Kundenverhalten oder einem geänderten Marktumfeld ergeben, werden dabei sowohl in isolierter als auch kumulierter Form analysiert und bewertet. Die Betrachtungen zeigen, dass auch unter Beachtung von belastenden Szenarien jederzeit eine ausreichende Liquidität sichergestellt ist.

Die regelmäßige Analyse der Refinanzierungsstruktur zeigt unverändert zum Vorjahr den Schwerpunkt im granularen Kundeneinlagengeschäft. Aus der Refinanzierungsstruktur sind auch weiterhin keine Konzentrationen ableitbar. Aus den Berechnungen zum implementierten Liquiditätskostenverrechnungssystem wird keine Refinanzierungslücke ersichtlich; es wird ein positiver Liquiditätsbeitrag ausgewiesen. Liquiditätslage, -risiken und Liquiditätskostenverrechnungssystem sind ebenso wie die Refinanzierungs(kosten)betrachtung Gegenstand des quartalsweisen Risikoberichts an den Vorstand.

### **Operationelle Risiken**

Operationelle Risiken sind definiert als die Gefahr von Verlusten in Folge menschlichen Versagens, der Unzulänglichkeit von internen Prozessen und Systemen sowie externer Einflüsse.

Neben einer Berücksichtigung historischer Schadenfälle im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts werden verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risikokategorie umgesetzt.

So bestehen u. a. Notfallkonzepte sowie Sicherheitskonzepte für den IT-Bereich. Zudem werden operationelle Risiken teilweise über Versicherungen abgedeckt. Zur Begrenzung möglicher Rechtsrisiken verwendet die Sparkasse – soweit möglich – im Kundengeschäft standardisierte Verträge des Deutschen Sparkassenverbands. Darüber hinaus werden die einzelnen Schadenfälle in einer eigens dafür geführten Schadenfalldatenbank festgehalten. Sich hieraus ableitende Erkenntnisse werden im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts umgesetzt.

Die Inanspruchnahme des im Rahmen der Verlustobergrenze für operationelle Risiken gebildeten und gegenüber dem Vorjahr unveränderten Limits belief sich im Geschäftsjahr 2017 auf 0,1 Mio. Euro und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (0,2 Mio. Euro) leicht reduziert.

### **Gesamtbild der Risikolage**

Adressen- und Marktpreisrisiken zählen nach wie vor zu den bedeutendsten Risiken der Sparkasse. Mit den zur Überwachung und Steuerung vorhandenen Regelungen und Vorsorgemaßnahmen haben wir eine weitreichende Risikobegrenzung sichergestellt.

Die für die einzelnen Risikokategorien gebildeten Limite erwiesen sich – sowohl bei der Betrachtung der tatsächlichen Inanspruchnahme als auch in der Risikosicht – als ausreichend und angemessen. Die Limite der einzelnen Risikokategorien wurden nicht überschritten. Das sich aus der Aggregation der Einzelrisiken ergebende Gesamthausrisiko war 2017 durch die zur Verfügung stehende Risikotragfähigkeitsmasse jederzeit abgedeckt. Die Auslastung der gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Marktpreisrisiken und Adressenrisiken Eigengeschäft konzeptionsbedingt erhöhten Verlustobergrenze betrug für alle wesentlichen Risikokategorien zusammen 2,4 % und lag damit unterhalb des Vorjahreswerts von 2,9 %. Bezugnehmend auf die Absolutwerte ist ein marginaler Rückgang gegenüber dem Vorjahr festzustellen.

Darüber hinaus führt die Sparkasse Simulationsrechnungen durch, die das Risiko anhand erwarteter und unerwarteter Verluste ermitteln. Hieraus ergibt sich – bezogen auf die für das Jahr 2018 verabschiedete Verlustobergrenze – insgesamt eine Auslastung von 60,2 %. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Adressenrisiken im Bereich der Kundenkredite und Beteiligungen sowie die im Rahmen der Marktpreisrisiken limitierten Eigengeschäftsrisiken. Die jeweiligen Auslastungsgrade belaufen sich hierbei auf 51,2 %, 81,3 % bzw. 60,2 % des jeweiligen Einzellimits.

Als Ergebnis der Kapitalplanung ist ein zukünftiger Kapitalengpass im Betrachtungszeitraum weder bei Eintritt der auf Basis der Mittelfristplanung erwarteten Kapitalentwicklung noch im Falle der betrachteten adversen Entwicklungen gegeben. Die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten ist jederzeit sichergestellt.

Die Ergebnisse der darüber hinaus durchgeführten Stresstestszenarien machten deutlich, dass sämtliche Risiken trotz deutlicher Vermögenseinbußen unter der Prämisse der Unternehmensfortführung selbst ohne die Berücksichtigung entlastender Korrelationseffekte zwischen den Risikokategorien tragbar sind. Die Ergebnisse lassen aktuell keinen operativen Handlungsbedarf erkennen.

Die Sparkasse hat bei der Bewertung des Vermögens im Rahmen des Jahresabschlusses keinerlei Bilanzierungserleichterungen in Anspruch genommen und für das Wertpapiergeschäft ausschließlich das strenge Niederstwertprinzip angewandt.

#### **Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR**

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt C den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

## **2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)**

### **Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans**

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2016 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

### **Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)**

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz NRW – in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung und die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der regionale Sparkassenverband oder ein externes Beratungsunternehmen (einzelfallbezogene Entscheidung des Verwaltungsrats) unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung der Vorstandsposition. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut oder Verbandsprüferausbildung) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) sowie Leitungserfahrung (z. B. mehrjährige leitende Tätigkeit) vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW von der Trägervertretung bestätigt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist das von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes gewählte Mitglied des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben interne Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen an der Sparkassenakademie NRW besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Ein separater Risikoausschuss wurde nach Sparkassenrecht gebildet. Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen stattgefunden.

#### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V .m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition		Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten*	---	...	---	---	---
10.	Genussrechtskapital	---	...	---	---	---
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken**	356.347,3	-55.305,1	301.042,2	---	---
12.	Eigenkapital			---		
	a) gezeichnetes Kapital***	---	---	---	---	---
	b) Kapitalrücklage	---	---	---	---	---
	c) Gewinnrücklagen	---	---	---		
	ca) Sicherheitsrücklage****	332.579,6	---	332.579,6	---	---
	cb) andere Rücklagen	---		---	---	---
	d) Bilanzgewinn*****	5.822,8	-5.822,8	---	---	---
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)				---	---	37.829,5
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				---	---	---
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)				-172,1	---	---
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)				---	---	---
Vorsichtige Bewertung Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)				---	---	---
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				---	---	28.195,5
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)				---	---	---
				633.449,7		66.025,0

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**

(Fußnoten s. Folgeseite)



\* Abzug aus der Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Artikel 476 bis 478, 481 CRR) und anteiliger Zinsen

\*\*Der Überleitungsbetrag ergibt sich aus SOPO 340g HGB WLB i. H. v. 19.400,0 TEUR, aus SOPO 340g HGB RSGV i. H. v. 15.000,0 TEUR, aus Zuführungen zu SOPO 340g i. H. v. 20.900,0 TEUR und zu SOPO 340e i. H. v. 5,1 TEUR.

\*\*\*Übergangsvorschriften zur Anrechnung zusätzliches Kernkapital / Ergänzungskapital (Artikel 483 ff. CRR)

\*\*\*\*Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR

\*\*\*\*\*Abzug der Zuführung (5.822,8 TEUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Duisburg hat keine Kapitalinstrumente begeben.

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	332.579,58	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	301.042,16	26 (1) (f)	

31.12.2017	TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)	
5b	<i>Andere Elemente des harten Kernkapitals</i>	0,00		
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	633.621,74		<b>0,00</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-137,67	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-34,42
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.

31.12.2017	TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0,00		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00		
	<i>davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1</i>	k.A.	467	
	<i>davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2</i>	k.A.	467	
	<i>davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1</i>	k.A.	468	
	<i>davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2</i>	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	481	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital</i>	k.A.	475 (2)	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am Ergänzungskapital</i>	k.A.	477 (2)	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k.A.	475 (3)	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche</i>	k.A.	477 (3)	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k.A.	475 (4)	
	<i>davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)</i>	k.A.	477 (4)	

31.12.2017	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro			
davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	475 (4)	
davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	477 (4)	
davon: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	k.A.	471	
davon: Zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
davon: Zusätzliche Abzüge vom harten Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
davon: Andere Abzüge des harten Kernkapitals	0,00		
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-34,42	36 (1) (j)	
28 Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-172,09		-34,42
29 Hartes Kernkapital (CET1)	633.449,65		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k. A.
davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k. A.

31.12.2017	TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k. A.
35a	<i>Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals</i>	0,00		k.A.
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	0,00		0,00
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-34,42		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-34,42	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	<i>davon: Wesentliche Verluste für das laufende Geschäftsjahr</i>	k.A.	472 (3)	
	<i>davon: Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	-34,42	472 (4)	

31.12.2017 TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	k.A.	472 (6)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am harten Kernkapital	k.A.	472 (8)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	472 (9)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	472 (10)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	472 (11)	
41b Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am Ergänzungskapital	k.A.	477 (2)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	477 (3)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	477 (4)	
davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	477 (4)	
41c Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	3, 467, 468, 481	
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	
	<i>davon: zusätzliche Filter und Abzüge</i>	k.A.	481	
	<i>davon: Zusätzliche Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR</i>	k.A.	3	
	<i>davon: Andere Abzüge des zusätzlichen Kernkapitals</i>	0,00		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	
42a *	<i>Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)</i>	34,42	36 (1) (j)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	0,00		0,00
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	633.449,65		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	28.195,55	486 (4)	28.195,55
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	37.829,45	62 (c) und (d)	
50a	<i>Andere Elemente des Ergänzungskapitals</i>	0,00		
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	66.025,00		<b>28.195,55</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				



31.12.2017	TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k. A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0,00		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	<i>davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich</i>	k.A.	472 (6)	

31.12.2017 TEuro	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	k.A.	472 (9)	
davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	472 (10) (a)	
davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	472 (11) (a)	
davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56b Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	k.A.	475 (2) (a)
davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	k.A.	475 (3)	
davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	475 (4) (a)	
davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.	475 (4) (a)	
davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.	467, 468, 481	
56c Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	0,00	k.A.	467
davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	468	
davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.		

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	k.A.	481	
	davon: Zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	k.A.	3	
	davon: Andere Abzüge des Ergänzungskapitals	0,00		
56d	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	k.A.	56 (e)	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	0,00		0,00
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	66.025,00		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	699.474,65		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	k.A.		
	davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	k.A.		
	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	k.A.		
	davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	k.A.		
	davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	k.A.		
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	3.414.088,66		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,55	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,55	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,49	92 (2) (c)	

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,49	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	23.941,52	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	171,38	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
TEuro				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	66.025,00	62(c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	37.829,45	62(c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62(d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62(d)	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	33.012,50	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## **4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)**

### **Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)**

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt B 3.3 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und im Juli 2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Duisburg keine Relevanz.

### **Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)**

**s. nachfolgende Seite**

	<b>Betrag per 31.12.2017 (TEUR)</b>
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1,33
Öffentliche Stellen	7,24
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,00
Internationale Organisationen	0,00
Institute	691,14
Unternehmen	90.777,86
Mengengeschäft	56.682,10
Durch Immobilien besicherte Positionen	39.321,04
Ausgefallene Positionen	4.463,12
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	1.812,28
Gedeckte Schuldverschreibungen	279,13
Verbriefungspositionen	0,00
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,00
OGA	32.948,49
Beteiligungspositionen	10.966,99
Sonstige Posten	4.157,80
<b>Markrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	0,0
Interner Modellansatz	0,0
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	5.233,58
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferrisiko	0,0
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	0,0
Vereinfachtes Verfahren	0,0
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	0,0
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	25.784,99
Standardansatz	0,0
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	0,0

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen**

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durch-schau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (RB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	4.618.758,02	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	209.863,65	k.A.	k.A.	209.863,65	86,94	0,00
Island	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	32,66	k.A.	k.A.	32,66	0,01	1,25
Norwegen	204,98	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	330,03	k.A.	k.A.	330,03	0,14	2,00
Schweden	195,61	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	604,12	k.A.	k.A.	604,12	0,25	2,00
Tschechische Republik	9,52	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	154,68	k.A.	k.A.	154,68	0,06	0,50
Slowakei	1.005,11	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	41,79	k.A.	k.A.	41,79	0,02	0,50
Hongkong	141,52	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	139,41	k.A.	k.A.	139,41	0,06	1,25
Sonstige	120.461,97	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	30.213,79	k.A.	k.A.	30.213,79	12,52	0,00
Summe	4.740.776,73	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	241.380,13	k.A.	k.A.	241.380,13	100,00	0,009

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	3.414.088,66
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,009
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	307,27

**Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**



## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 6.729.495,25 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

<b>2017 TEUR</b>	<b>Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	297.011,64
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	678.283,85
Öffentliche Stellen	120.061,76
Multilaterale Entwicklungsbanken	14.991,00
Internationale Organisationen	---
Institute	285.429,47
Unternehmen	1.257.415,93
Mengengeschäft	1.625.015,46
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.497.711,05
Ausgefallene Positionen	53.014,61
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	23.493,03
Gedekte Schuldverschreibungen	79.279,88
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---
OGA	618.541,24
Sonstige Posten	104.297,04
<b>Gesamt</b>	<b>6.654.545,96</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**

### **Geografische Verteilung der Risikopositionen**

Die Sparkasse ist ein regional tätiges Unternehmen. Da der weit überwiegende Anteil der Risikopositionen (98,18 %) auf Deutschland entfällt, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufgliederung (gemäß Art. 442 Buchstabe d) CRR) verzichtet.

### **Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen**

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Nachfolgende Seite: **Tabelle: Risikopositionen nach Branchen**



### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	422.782,28	---	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	341.015,53	143.685,10	153.731,79
Öffentliche Stellen	30.126,53	49.127,52	450,34
Multilaterale Entwicklungsbanken	---	---	14.991,00
Internationale Organisationen	---	---	---
Institute	82.822,72	87.169,25	4.078,33
Unternehmen	213.594,05	229.333,01	857.160,13
Mengengeschäft	673.239,77	134.721,35	822.728,03
Durch Immobilien besicherte Positionen	39.658,13	83.838,31	1.408.097,39
Ausgefallene Positionen	12.105,74	6.116,11	29.375,60
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	8.732,64	15.530,00	1.069,85
Gedeckte Schuldverschreibungen	90.974,11	32.122,80	6.720,12
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---
OGA	0,00	8.241,33	610.768,19
Sonstige Posten	82.005,93	---	33.382,28
<b>Gesamt</b>	<b>1.997.057,43</b>	<b>789.884,78</b>	<b>3.942.553,05</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen, asservierte Zinsen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

#### **Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten**

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1.855,3 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Unmittelbar in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 485,4 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1.063,7 TEUR.

Nachfolgende Seite: **Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

31.12.2017								
TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	2830,8	2830,8		---		---		---
Öffentliche Haushalte	---	---		---		---		---
Privatpersonen	23716,7	13532,4		---		168,1		5536,2
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	58658,6	37346		728,7		317,3		7163,2
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	171,4	130,8		---		---		---
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	92	62,8		---		---		---
Verarbeitendes Gewerbe	5071,1	2999,8		---		8,4		1271,4
Baugewerbe	6497,5	3825,0		136		36		1851,5
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	14159,4	11571,2		17,7		6,4		1506,9
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1408,2	1142,9		---		11,3		549,5
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	713,6	412,7		---		---		2,7
Grundstücks- und Wohnungswesen	18346,5	11223,8		---		166,3		98,4
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	11663,5	5441,7		575,0		88,9		1882,8
Organisationen ohne Erwerbszweck	535,4	535,3		---		---		---
Sonstige	---	---		---		---		---
<b>Gesamt</b>	<b>85206,1</b>	<b>53709,2</b>	<b>112870,0</b>	<b>728,7</b>	<b>7628,3</b>	<b>485,4</b>	<b>1063,7</b>	<b>12699,4</b>

31.12.2017					
TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	83931	53005,5	---	728,7	12659,6
EWR	864,9	463,9	---	---	37,4
Sonstige	410,2	239,8	---	---	2,4
<b>Gesamt</b>	<b>85206,1</b>	<b>53709,2</b>	<b>112870,0</b>	<b>728,7</b>	<b>12699,4</b>

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

**Entwicklung der Risikovorsorge**

<b>31.12.2017</b> <b>TEUR</b>	<b>Anfangs-</b> <b>bestand</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Inan-</b> <b>spruch-</b> <b>nahme</b>	<b>Wechsel-</b> <b>kurs-</b> <b>bedingte</b> <b>und</b> <b>sonstige</b> <b>Veränd.</b>	<b>End-</b> <b>bestand</b>
Einzelwertberichtig.	59724,9	10809,4	8527,0	8298,1	---	53709,2
Rückstellungen	720,8	129,4	121,5	---	---	728,7
Pauschalwertberichtig.	113305,0	---	435,0	---	---	112870,0
<b>Su. spezif. Kredit-</b> <b>risikoanpassungen</b>	173750,7	10938,8	9083,5	8298,1	---	167307,9
Allg. Kreditrisiko- anpassungen. (als Ergänzungskapital angerechn. Vorsorge- res. nach § 340f HGB)	---					---

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

<b>Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR</b>	<b>Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's / Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's / Moody's
Internationale Organisationen	Keine Benennung
Institute	Standard & Poor's / Moody's
Unternehmen	Standard & Poor's / Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's / Moody's
Verbriefungspositionen	Standard & Poor's / Moody's
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	Standard & Poor's / Moody's
Sonstige Posten	Keine Benennung

**Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse**

Gegenüber der Vorperiode wurden keine Agenturen in den Kreis der nominierten Ratingagenturen neu aufgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.



**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die Sparkasse Duisburg berücksichtigt keine Kreditrisikominderungstechniken zur Ermittlung von Risikopositionswerten. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher lediglich die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach den Risikogewichten.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	58,33	75	86,93	93,65	100	150	250	370	1.250
<b>Risikopositionswert in TEUR je Risikopositionsklasse</b>														
Zentralstaaten oder Zentralbanken	422.782,28	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	606.917,94	---	82,89	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Öffentliche Stellen	79.250,05	---	452,64	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Multilaterale Entwicklungsbanken	14.991,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Internationale Organisationen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Institute	119.924,49	---	33.000,33	---	4.078,33	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Unternehmen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1.147.108,84	---	---	---	---
Mengengeschäft	---	---	---	---	---	---	1.026.509,16	---	---	---	---	---	---	---
Durch Immobilien besicherte Positionen	---	---	---	1.506.753,82	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Ausgefallene Positionen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	28.250,96	18.358,71	---	---	---
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	15.102,30	---	---	---
Gedeckte Schuldverschreibungen	94.926,03	34.891,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Verbriefungspositionen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
OGA	---	---	---	---	---	492.984,20	---	9.766,27	7.090,13	109.168,92	---	---	---	---
Beteiligungspositionen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	136.658,89	---	171,38	---	---
Sonstige Posten	63.352,30	---	79,29	---	---	---	---	---	---	51.956,63	---	---	---	---
<b>Gesamt</b>	<b>1.402.144,09</b>	<b>34.891,00</b>	<b>33.615,15</b>	<b>1.506.753,82</b>	<b>4.078,33</b>	<b>492.984,20</b>	<b>1.026.509,16</b>	<b>9.766,27</b>	<b>7.090,13</b>	<b>1.473.144,24</b>	<b>33.461,01</b>	<b>171,38</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Tabelle: Risikopositionswerte

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Duisburg gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern sowie vereinzelt hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund und ergibt sich lediglich für die kleinere Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird, basierend auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR, ein Positionswert in Höhe von 136,8 Mio. Euro (inkl. der noch offenen, unwiderruflichen Zusagen in Höhe von 24,2 Mio. Euro) ausgewiesen. Aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Beteiligungsbegriffe können sich Abweichungen zur Darstellung im Lagebericht ergeben.

Sämtliche Beteiligungen sind nicht börsennotiert. Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander.

Kumulierte realisierte Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen wurden nicht verbucht. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

## **9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)**

Die Sparkasse Duisburg verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

<b>31.12.2017</b>	<b>Eigenmittelanforderung</b>
<b>TEUR</b>	
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	5.233,6
Netto-Fremdwährungsposition	5.233,6

**Tabelle: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken**

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Die Berechnung des Zinsänderungsrisikos erfolgt auf monatlicher Basis über einen Value at Risk mittels historischer Simulation (Konfidenzniveau von 99 %, Planungshorizont drei Monate). Dabei kommen vermögensorientierte Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow, Zinsbuchbarwert) zum Einsatz. Darüber hinaus werden regelmäßig über Simulationsrechnungen (Veränderung der Zinsstrukturkurven) auch GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zur Ermittlung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern in Produkten mit Kundenwahlrechten in Festzinsprodukten (z. B. Darlehen, Zuwachssparen) hat die Sparkasse Duisburg Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz. Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte und wird von der Sparkasse Duisburg auch im Rahmen interner Berechnungen angenommen. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich bei der aufsichtsrechtlichen Zinsschockbetrachtung um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Sparkasse Duisburg blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets unter der Schwelle von 20 %.

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Ertrags-/Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
TEUR	-115.060,14	+25.470,96

**Tabelle: Zinsänderungsrisiko**

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse hatte weder im Berichtsjahr noch zum Berichtsstichtag derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen. Weitere sowie darüber hinaus gehende derivative Instrumente wie z. B. Währungsderivate, Aktien-/Indexderivate, Kreditderivate oder Warenderivate sind und waren ebenfalls nicht im Einsatz. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt prozessual auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), der Limitierung der Risikohöhe, der Berechnung der Risikovorsorge sowie der internen Kapitalallokation berücksichtigt bzw. sind zur Berücksichtigung vorgesehen.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Unternehmensgruppe sowie der Bonität und wird jährlich festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden zunächst ausschließlich mit Kontrahenten innerhalb des Haftungsverbundes außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB.

Darüber hinaus können in einem ausschließlich von der Sparkasse gehaltenen Masterfonds mit verschiedenen Segmenten sowie in Publikumsfonds derivative Geschäfte zur Steuerung von Adressen- und Marktpreisrisiken getätigt werden. Hierzu werden seitens der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften Informationen zu Eigenmittelanforderungen bereitgestellt und berücksichtigt.

### Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Da die Sparkasse im Berichtsjahr keine derivativen Finanzgeschäfte abgeschlossen bzw. im Bestand hatte, beläuft sich das gesamte Gegenparteiausfallrisiko zum Stichtag 31.12.2017 auf 0,0 TEUR.

### **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR. Zum 31.12.2017 beträgt die Eigenmittelanforderung 25.785,0 TEUR.

Die Informationen zum operationellen Risiko sind auch im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C offengelegt.



## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 100 Prozent. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Sachanlagen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	307.146,65		5.242.913,65	
davon Aktieninstrumente	---	---	704.600,70	715.484,21
davon Schuldtitel	---	---	550.771,40	619.826,85
davon sonstige Vermögenswerte	56,93		115.011,50	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Medianwerte 2017 TEUR	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	---	---
davon Aktieninstrumente	---	---
davon Schuldtitel	---	---
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	---	---
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	---	---

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

<b>Medianwerte 2017 TEUR</b>	<b>Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere</b>	<b>Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS</b>
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	313.659,01	307.118,88

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**

## 15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Duisburg gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

### Qualitative Angaben (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV a.F.)

#### Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Duisburg ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die überwiegende Anzahl aller Beschäftigten erhält eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis.

#### Geschäftsbereiche

Die Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Vertrieb
- b) Stab / Betrieb

#### Ausgestaltung des Vergütungssystems

In den Geschäftsbereichen a) und b) können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem zielorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Ziele aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionsspezifisch bis auf die Ebene des einzelnen Mitarbeiters heruntergebrochen sind.

#### Zusammensetzung der Vergütungen

Die Beschäftigten der Sparkasse erhalten die tarifliche Vergütung nach dem TVöD-Sparkassen.

Daneben erhält ein Teil der in den Geschäftsbereichen a) und b) tätigen Mitarbeiter eine zielorientierte variable Vergütung, für die angemessene Obergrenzen festgelegt wurden. Diese Prämien stellen den einzigen variablen Vergütungsbestandteil übertariflicher Art dar.

#### Vergütungsparameter

Vergütungsparameter sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen bzw. Vorstände oder einer institutsinternen Organisationseinheit gemessen werden.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele (z. B. Kundenzufriedenheit). Auf Mitarbeiterebene erfolgt die Bewertung auf Basis der Leistungsbeurteilung.

**Art und Weise der Gewährung**

Die Prämien aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt. Provisionen für bestimmte Verbundpartnerprodukte (insbesondere Provinzial und LBS) und Immobilienvermittlung werden ebenfalls nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt.

**Vorstandsvergütung**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer Festvergütung.

**Einbindung externer Berater**

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

**Quantitative Angaben**

Geschäftsbereich	Gesamtbetrag der festen Vergütungen in TEUR	Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in TEUR	Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung
Vertrieb	34.748,0	980,8	632
Stab/Betrieb	24.579,9	129,9	111

Den Geschäftsbereichen a) und b) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zugeordnet. Die daraus resultierenden Gesamtbeträge der festen Vergütung je Geschäftsbereich werden daher einschließlich der Festvergütung der zuständigen Vorstandsmitglieder dargestellt.

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>2</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 10,40 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,04 Prozentpunkten bzw. 0,38 %.

Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

<b>Zeile LRSum</b>		<b>Anzusetzender Wert TEUR</b>
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	5.616.086,30
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	295.373,90
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	178.372,41
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>6.089.832,61</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<sup>2</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom	Angaben in TEUR	Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	5.794.630,80
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-172,10)
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	5.794.458,70
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	0,0
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	0,0
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.071.979,36
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-776.605,46)
19	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	295.373,90
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.

<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	633.449,65
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	6.089.832,61
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>10,40</b>
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

<b>Zeile LRSpI</b>		<b>Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	5.794.630,80
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	5.794.630,80
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	129.817,03
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.092.591,27
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	518,67
EU-7	Institute	156.962,55
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.503.376,49
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	956.137,24
EU-10	Unternehmen	1.064.137,75
EU-11	Ausgefallene Positionen	45.949,43
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	845.140,37

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI)**

Duisburg, 11.06.2018

SPARKASSE DUISBURG

Vorstand

Dr. Bonn

Schneidewind

Kipping